

Für die nächste Generation

Spenden, schenken und vererben – ein Ratgeber



**Herzlich willkommen
bei der Kulturland Genossenschaft**
– schön, dass Sie zu uns gefunden haben.

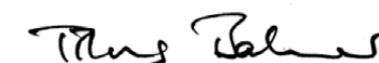
Mit diesem Ratgeber möchten wir Sie an die Hand nehmen, wenn Sie sich mit dem Gedanken befassen, wie Sie mit einer Spende oder einem Teil Ihres Nachlasses Sinnvolles für die Zukunft bewirken können.

Seit 2014 ermöglichen wir mit Landkäufen vielen jungen Menschen, sich für eine gesunde und nachhaltige Landwirtschaft zu engagieren. Dies kommt nicht nur der Natur und den Menschen zugute, sondern bringt auch neues Leben in den ländlichen Raum.

Unsere Vision ist:
„Lebendiges Land in gemeinsamer Hand!“

Doch dies kann nur gelingen, wenn unsere Äcker und Grünlandflächen, Hecken und Biotop für eine ökologische und vielfältige Landwirtschaft gesichert und dem Zugriff von Investoren und der Spekulation als Anlageobjekt dauerhaft entzogen werden. Hierzu können Sie mit der Zuwendung eines Geldbetrags, aber auch mit Ihrem Testament einen Beitrag leisten.

Wir hoffen, dass dieser Ratgeber für Sie hilfreiche Informationen enthält und sind jederzeit für Sie ansprechbar.



Titus Bahner
für Vorstand und Team
der Kulturland-Genossenschaft

Dieser Ratgeber ist ein allgemeines Informationsdokument. Insbesondere unsere Formulierungsvorschläge verstehen sich als Beispiele. Die Informationen dieses Ratgebers sollen einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge, Testamente, Steuern, uvm. geben und haben nicht den Anspruch einer vollumfänglichen Beratung. Sie können daher keinesfalls den fachkundigen Rat von Rechtsanwältinnen, Steuerberaterinnen oder Notarinnen ersetzen.

Spenden, schenken und vererben

Ein Ratgeber

Was diese Broschüre will – und was nicht.

Wir freuen uns, dass Sie darüber nachdenken, wie Sie die Kulturland eG auch unabhängig von einer Mitgliedschaft – oder darüber hinaus – unterstützen können. Diese Broschüre möchte Ihnen verschiedene Möglichkeiten dafür aufzeigen, die Sie inspirieren könnten. Vielleicht haben Sie auch schon eine Vorstellung davon, was Sie gerne beitragen würden, ohne aber genau zu wissen, wie das konkret ablaufen würde. Einige der häufigsten Varianten stellen wir hier vor. Dabei legen wir den Schwerpunkt auf solche Regelungen, die für die Kulturland eG am günstigsten sind.

Natürlich können wir hier nur einen groben Überblick bieten. Sicherlich haben Sie für Ihren konkreten Fall noch Fragen. Bitte sprechen Sie uns einfach an, wir nehmen uns gerne Zeit und helfen Ihnen, sich über die notwendigen Einzelheiten klarzuwerden.

Was diese Broschüre nicht kann: einen umfassenden Überblick über das Erbrecht im Allgemeinen bieten oder eine persönliche Rechtsberatung ersetzen. Für eine gut verständliche, allgemeine Einführung ins Erbrecht haben wir im Anhang Buchtipps für Sie zusammengestellt.

Ulrike Raulf, Bäuerin des Kulturland-Partnerbetriebs Wulkower Hof, begutachtet ihr Getreide vor der Ernte.

Überblick über den Inhalt

Grundsätzliches

- 7 Über die Kulturland eG
- 7 Was ist die Klee-Stiftung, und wie hängt sie mit der Kulturland eG zusammen?
- 7 Was ist die Schweisfurth-Stiftung, und was wie hilft sie der Kulturland eG?
- 8 Was ist eine Schenkung, was ist ein Erbe und was ist ein Vermächtnis?

Häufige Anliegen

- 9 Ich möchte der Kulturland eG einen Geldbetrag zukommen lassen – jetzt oder nach meinem Tod. Ich bin aber kein Mitglied der Genossenschaft.
- 10 Ich möchte der Kulturland eG einen Geldbetrag zukommen lassen – jetzt oder nach meinem Tod. Ich bin bereits Mitglied der Genossenschaft
- 11 Ich habe bereits Kulturland-Anteile gezeichnet und möchte diese jetzt oder nach meinem Tod der Kulturland eG zugute kommen lassen.

Weitere Möglichkeiten

- 12 Einen bestimmten Hof unterstützen ...
- 13 ... oder gründen helfen
- 14 Den eigenen Hof langfristig für den Biolandbau sichern
- 14 Eine Lebensversicherung zugunsten der Kulturland eG
- 15 Schematische Darstellung der Fördermöglichkeiten
- 16–18 Wie verfasse ich ich denn ein Testament?
- 20–21 Erklärung der häufiger auftauchenden Fachbegriffe
- 21 Weiterführende Literatur

Kontakt

- 22 Spendenbetreuer Christian Köhler

Die Kulturland Genossenschaft

Lebendiges Land in gemeinsamer Hand

Wir organisieren Gemeinschaftseigentum an Grund und Boden – „Allmende“ – für die bäuerlich geführte, ökologische Landwirtschaft. Wir erwerben Ackerland, Wiesen, Weiden, Hecken und Biotope und verpachten das Land an regional eingebundene Bauernhöfe, die Bio-Lebensmittel vor Ort vermarkten, Führungen anbieten, Naturschutz und Landschaftspflege betreiben, soziale Betreuung leisten oder erlebnispädagogisch mit Schulklassen arbeiten.

Auch Sie können mitmachen: schon mit nur einem Genossenschafts-Anteil über 500 Euro sind Sie Mitglied und sorgen mit uns gemeinsam für lebendiges Land in gemeinsamer Hand!

Für Spenden und Vermächtnisse ist zu beachten, dass zwar die Kulturland eG dem Gemeinwohl dient, sie aber am Geschäftsverkehr wie ein normales Unternehmen teilnimmt. Daher ist sie steuerlich nicht als gemeinnützig anerkannt wie z. B. ein Verein oder eine Stiftung das sein kann.

Deshalb arbeiten wir zusätzlich in bestimmten Bereichen mit zwei Stiftungen zusammen, die als gemeinnützig anerkannt sind und steuerlich absetzbare Zuwendungen ohne Steuerabzug entgegennehmen können.

Klee-Stiftung

Die Klee-Stiftung entstand, als uns Jan-Uwe Klee 2020 die Naturschutzwiesen seines Hofes schenkte, um sie langfristig für die regionale Bio-Bewirtschaftung zu sichern. Die Klee-Stiftung ist eine unselbständige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Kulturland eG. Sie ist anerkannt gemeinnützig, Spenden und Zustiftungen können steuerlich geltend gemacht werden. Zwei auf

Lebenszeit ernannte Wächterkuratorinnen aus dem Kreis der zustiftenden Landwirte wachen darüber, dass Flächen, an denen die Klee-Stiftung als Miteigentümerin beteiligt ist, nie wieder verkauft werden.

Die Stiftung fördert satzungsgemäß Naturschutz und Landschaftspflege, Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung. Eingehende Spenden sowie die Pächterträge der Stiftung müssen zeitnah für diese gemeinnützigen Zwecke eingesetzt werden. Zustiftungen in den Vermögensstock setzen wir ein, indem sich die Stiftung an Landkäufen beteiligt.

Schweisfurth-Stiftung

Mit der in München ansässigen Schweisfurth-Stiftung arbeiten wir seit 2016 für die Flächensicherung zusammen. Gemeinsam setzen wir uns für ökologische Landwirtschaft und eine Ernährungswende ein. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung hat die Schweisfurth-Stiftung für uns ein „Sondervermögen Kulturland eG“ eingerichtet und nimmt steuerlich absetzbare Spenden und Zustiftungen entgegen, mit denen sie sich über Genossenschaftsanteile an der Kulturland eG beteiligt. Die Stiftung ist daher ein normales Mitglied in der Genossenschaft – mit dem Unterschied, dass sie ihre Anteile niemals kündigen wird und auf diese Weise die zugewendeten Mittel dauerhaft für die ökologische Flächensicherung eingesetzt sind.



Was ist eine Schenkung, was ist ein Erbe, und was ist ein Vermächtnis?

Manche Begriffe, die wir im Alltag benutzen, haben im Rechtswesen eine etwas andere Bedeutung. Das macht eine kurze Begriffsklärung sinnvoll.

Mit der **Schenk**ung ist es am einfachsten: eine Person schenkt jemand anderem etwas. Das kann eine andere Person sein, aber auch z. B. ein Verein, eine Genossenschaft oder eine Stiftung. Dient sie bestimmten, z. B. gemeinnützigen Zwecken, wird sie auch **Spende** genannt. Wenn Sie die Arbeit der Kulturland eG mit einer Schenkung fördern wollen, so finden Sie die Einzelheiten dazu auf den folgenden Seiten.

Das Wort „**erben**“ wird im Alltag oft viel allgemeiner gebraucht als im Rechtsverkehr. Wir sagen zum Beispiel, wir haben diese alte Taschenuhr von unserem Großvater „geerbt“. Im rechtlichen Sinne hat er uns die Uhr allerdings „vermachtet“. Sie ist ein „Vermächtnis“ an uns gewesen.

Ein Erbe oder eine Erbin ist der Rechtsnachfolger der Verstorbenen. Ob dabei Vermögenswerte überhaupt vorhanden sind, spielt dafür keine Rolle. Wer erbt, übernimmt alle Rechte und Pflichten des „Erb-Lassers“.

Der Erbe (oder die Erbegemeinschaft) kann einen Anspruch auf den gesamten Nachlass erheben. Im Vermächtnis hingegen ist („nur“) ein Nachlassgegenstand oder eine finanzielle Zuwendung klar benannt, der oder die einem Vermächtnisnehmer übertragen werden soll, ohne dass dadurch jedoch ein Erbenspruch entsteht.

Kurz gesagt: Beim Erbe gibt es alles, beim Vermächtnis nur etwas. Wer erbt, muss sich um alles kümmern, was der oder die Verstorbene hinterlassen hat: vom Bankkonto über den Mietvertrag bis zum Zeitungsabo. Wer dagegen ein Vermächtnis bekommt, nimmt es einfach wie ein Geschenk entgegen und hat sonst weiter keine Verpflichtungen.

Ein **Vermächtnis** ist also so etwas wie ein Geschenk, das nach jemandes Tod durch eine Anweisung im Testament gemacht wird. Deshalb behandelt das Steuerrecht eine Schenkung zu Lebzeiten und ein Vermächtnis auf den Todesfall auch gleich. Beide Formen der Unterstützung sind für das Anliegen und die Arbeit der Kulturland eG sehr hilfreich und erwünscht.

Erbin werden, also die gesamte Rechtsnachfolge einer verstorbenen Person antreten, möchte die Kulturland eG ausdrücklich nicht. Den damit verbundenen Verwaltungsaufwand können wir leider nicht leisten. Würde uns also jemand im Testament als Erbin einsetzen, könnten wir dieses Erbe nicht annehmen. Wir freuen uns, wenn Sie uns im Testament bedenken, aber bitte bezeichnen sie einen genauen Betrag – und diesen ausdrücklich als Vermächtnis. Genauere Einzelheiten und Vorschläge für Formulierungen finden Sie im folgenden Teil.

Ich möchte der Kulturland eG einen Geldbetrag zukommen lassen – jetzt oder nach meinem Tod.

Ich bin aber kein Mitglied der Genossenschaft.

Ob Sie der Kulturland eG zu Lebzeiten einen Geldbetrag schenken oder im Fall Ihres Todes per Testament vermachen: Schenkung und Vermächtnis werden vom Gesetzgeber im Prinzip gleich behandelt. Als Nichtmitglied sind die Kulturland eG und Sie gewissermaßen „Fremde“ zueinander – und es gibt keine besonderen Vergünstigungen etwa in steuerlicher Hinsicht.

Bis zu einem Betrag von 20.000 Euro erhält die Kulturland eG Ihre Schenkung oder Ihr Vermächtnis in voller Höhe und kann mit der Zuwendung frei umgehen. Oberhalb dieser Grenze würden Schenkungssteuern fällig: die Kulturland eG müsste dann je nach Höhe des Betrags, der die Freigrenze überschreitet, zwischen 30 % und 50 % davon ans Finanzamt abführen.

Am einfachsten wäre es daher, sich zuvor mit einem Anteil über 500 Euro an der Genossenschaft zu beteiligen (siehe nächste Seite). Wenn Sie das aus irgendeinem Grund nicht möchten, Sie also als Nichtmitglied einen Betrag von über 20.000 Euro schenken oder per Testament vermachen möchten, empfiehlt es sich stattdessen, die uns angegliederte Klee-Stiftung als Empfängerin einzusetzen. Für die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Stiftung bleibt die gesamte Summe steuerfrei, sie wird dann im Sinne der Kulturland eG für die gemeinnützigen Zwecke verwendet, die in der Stiftungs-Satzung festgelegt sind: Naturschutz, Bildung und Forschung. Wir senden Ihnen die Satzung gerne einmal zu.

Formulierungsbeispiele im Testament:

Ich vermache der Kulturland eG, Hauptstr. 19, 29456 Hitzacker, einen Geldbetrag in Höhe von 20.000 EUR.

Ich vermache der Klee-Stiftung, Hauptstr. 19, 29456 Hitzacker, einen Geldbetrag in Höhe von 50.000 EUR.

Ich möchte der Kulturland eG einen Geldbetrag zukommen lassen — jetzt oder nach meinem Tod.

Ich bin bereits Mitglied der Genossenschaft.

Wenn Sie mindestens einen Genossenschaftsanteil über 500 Euro bei der Kulturland eG gezeichnet haben, sind Sie und die Genossenschaft zueinander keine „Fremden“ mehr: als Mitglied sind Sie ein Teil des Ganzen. Deshalb können Sie „Ihrer“ Genossenschaft jederzeit – zu Lebzeiten, aber auch als Vermächtnis im Testament – einen Geldbetrag in beliebiger Höhe überlassen. Als sogenannte „Kapitaleinlage in die Genossenschaft“ steht sie der Kulturland eG in voller Höhe für den laufenden Geschäftsbetrieb zur Verfügung. Sie ist als solche auch kein Genossenschaftsanteil und kann, anders als dieser, nicht zurückgefordert werden.

Weil es sich rechtlich gesehen nicht um eine Schenkung handelt – das Geld wird ja für den wirtschaftlichen Betrieb „Ihrer eigenen“ Genossenschaft verwendet – fallen dafür unabhängig von der Höhe keine Steuern an. Es ist auch keine besondere notarielle Beurkundung notwendig. Falls Ihnen aber dennoch die notarielle Form lieber wäre, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Formulierungsbeispiele im Testament: :

Ich vermache der Kulturland eG, Hauptstr. 19, 29456 Hitzacker, einen Geldbetrag in Höhe von 25.000 EUR.

Ich vermache der Klee-Stiftung, Hauptstr. 19, 29456 Hitzacker, einen Geldbetrag in Höhe von 50.000 EUR.

Nun haben Sie sich an der Kulturland eG auf zwei verschiedene Weisen beteiligt: über einen oder mehrere kündbare Genossenschaftsanteile sowie über eine nicht kündbare Kapitaleinlage in die Rücklagen der eG. Die Einlage verbleibt auch nach Ihrem Tod in der Genossenschaft. Was aber geschieht mit Ihren eG-Anteilen?

Ich habe bereits Kulturland-Anteile gezeichnet und möchte diese jetzt oder nach meinem Tod der Kulturland eG zugute kommen lassen.

Wenn Sie Ihre Mitgliedschaft bei der Genossenschaft kündigen, dann sieht das Gesetz eine sogenannte „Auseinandersetzung“ vor: das „Auseinandersetzung-Guthaben“ muss berechnet werden. Bei der Kulturland eG wird es nicht verzinst und entspricht deshalb einfach in dem Betrag, den Sie beim Eintritt oder im Laufe der Zeit in Anteile investiert haben. Sie können dieses Guthaben nach Ablauf von fünf Jahren kündigen und bekommen es dann nach Ende des Geschäftsjahres ausbezahlt.

Sie können diese Anteile aber auch jederzeit im Sinne der Idee der Kulturland eG spenden. Wir arbeiten dafür mit der gemeinnützigen Schweisfurth-Stiftung zusammen, die uns bei der dauerhaften Sicherung von Flächen unterstützt (siehe Seite 7). Ihre Anteile können in eine Zustiftung in das Vermögen dieser Stiftung umgewandelt und so langfristig für den gemeinsamen Zweck verwendet werden. Dafür stellen wir unkompliziert ein Formular auf der Kulturland-Website bereit; wir schicken es Ihnen aber auch gerne zu.

Alternativ können Sie in Ihrem Testament bestimmen, dass Ihr Guthaben im Fall Ihres Todes bei der Kulturland eG verbleiben soll. Die Formulierung dafür könnte lauten:

Ich vermache der Kulturland eG, Hauptstr. 19, 29456 Hitzacker, mein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe von 20.000 EUR, welches mir aus meinen Genossenschaftsanteilen an der Kulturland eG zusteht. Eine Auseinandersetzung soll nicht erfolgen, das Guthaben soll direkt in die Rücklage umgebucht werden.

Wenn Sie keine testamentarische Regelung treffen, dann ist es gesetzlich so festgelegt, dass die Anteile automatisch auf den oder die Erbinnen übergehen. Da wir aber Wert darauf legen, dass alle unsere Mitglieder aus freier Entscheidung Mitglied sind, ist in unserer Satzung geregelt, dass die Mitgliedschaft von Erben automatisch mit dem betreffenden Kalenderjahr endet, wenn sie nicht selbst eine Beitrittserklärung abgeben. Wir müssen dann den Erbinnen das Guthaben auszahlen und es steht der Kulturland eG nicht mehr zur Verfügung.

Übersicht über weitere, speziellere Möglichkeiten

1. Einen bestimmten Hof unterstützen.

Sie möchten mit Ihrer Schenkung oder Ihrem Vermächtnis ein ganz bestimmtes Projekt von Kulturland unterstützen? Vielleicht einen Hof, der in Ihrer Nähe liegt und erweitert werden soll, oder eine junge Gruppe, die gerade einen neuen Hof gründen möchte? Welches unserer Projekte auch immer Ihnen am Herzen liegt, Sie können es mit Ihrer Förderung gezielt bedenken.

Auch hier gilt, dass es einen Unterschied macht, ob Sie noch keinen Genossenschaftsanteil gezeichnet haben – oder ob Sie bereits Mitglied sind (siehe Seite 9–11).

Als Mitglied könnte in Ihrem Testament stehen:

Ich vermache der Kulturland eG, Hauptstr. 19, 29456 Hitzacker, einen Geldbetrag in Höhe von 25.000 EUR. Dieser soll für das Projekt (Name des Hofes oder Projekts, das sie unterstützen möchten) verwendet werden.

Sind Sie kein Mitglied, setzen Sie bitte statt der Kulturland eG die Schweisfurth-Stiftung ein.

Ihre Zuwendung geht dann in deren „Sondervermögen Kulturland eG“ ein und wird ohne steuerlichen Abzug gezielt für das von Ihnen gewünschte Projekt eingesetzt.

Ich vermache der Schweisfurth-Stiftung, Rupprechtstraße 25, 80636 München, für das Sondervermögen Kulturland eG einen Geldbetrag in Höhe von 50.000 EUR. Dieser soll für das Projekt (Name des Hofes oder Projekts, das sie unterstützen möchten) verwendet werden.

Falls Sie einen Biohof in Ihrer Nähe unterstützen möchten, der noch kein Kulturland-Partner ist, würden wir zunächst prüfen, ob Hof und Kulturland eG zusammenpassen und ob die Zusammenarbeit auch von Hofseite gewünscht ist. Wenn alles passt, verabreden wir mit dem Betrieb eine Zusammenarbeit in Form einer Absichtserklärung. Ihre Spende oder Ihr Vermächtnis setzen wir dann für den nächsten anstehenden Landkauf für diesen Hof ein.

2. Einen neuen Hof gründen helfen.

Wenn Sie ein größeres Vermögen – etwa ab 200.000 Euro – für die Biolandwirtschaft einsetzen möchten, können wir über eine gemeinsame Projektentwicklung sprechen. Aus einem Erbe einen „eigenen“ Biohof gründen, um die Welt ein bißchen besser zu machen – wäre das nicht ein Traum? Sie haben die Ortskenntnis und kennen einen auslaufenden Hof, der zum Verkauf steht, und vielleicht sogar die passenden Betreiber. Als Kulturland eG haben wir die Kompetenz und Erfahrung, um die vielen kleinen und großen Hindernisse auf dem Weg zu einer Hofübernahme oder Neugründung zu meistern. Gemeinsam entwerfen wir eine geeignete Rechts- und Finanzierungsform. Sie bleiben (wenn Sie wünschen) als

Gesellschafterin an Bord einer gemeinsamen Eigentumsgesellschaft und begleiten die Entwicklung Ihres Hofes aus der Nähe. Die Kulturland eG akquiriert über Crowdfinanzkampagnen weitere Finanzmittel und wacht langfristig über die gemeinwohlorientierte Ausrichtung des Hofes.

Das ist ein echter Beitrag für die Welt – besonders wenn man bedenkt, dass die Gründung oder Übernahme eines Hofes der schwierigste Moment in einer Hofbiographie ist. Ist der Anfang einmal gemacht, dann kann erfolgreiches Wirtschaften die weitere Entwicklung des Hofes tragen.

Die Menschen der Solawi vom Hof Stopperich in Rheinland-Pfalz: Jung und Alt bei der gemeinsamen Kartoffelernte



3. Den eigenen Hof und seine Flächen langfristig für den Biolandbau sichern.

Die Klee-Stiftung entstand aus dem Wunsch von Jan-Uwe Klee, seinen Hof zwar von einem Nachfolger weiter bewirtschaften zu lassen, aber das Eigentum am Boden in gemeinschaftliche Hände zu überführen und langfristig für die biologische Bewirtschaftung zu sichern. Im Gegenzug für die Übertragung der Flächen haben wir mit ihm eine lebenslange Altersversorgung vereinbart.

Wenn Sie selbst als Landwirtin oder Landwirt vor der heute gar nicht so seltenen Frage stehen,

was angesichts fehlender Nachfolge aus Ihrem Hof einmal werden soll, und wenn es Ihnen ein Anliegen ist, dass Ihr kostbares bäuerliches Land nicht irgendwann als Spekulationsobjekt in die Hände von Großinvestoren fällt, dann sprechen Sie uns an. Im gemeinsamen Gespräch können wir herausfinden, ob wir ein Modell erarbeiten können, das Ihr Lebenswerk für das allgemeine Wohl von Mensch und Natur auch langfristig bewahrt und schützt.

4. Eine Lebensversicherung zugunsten der Kulturland eG.

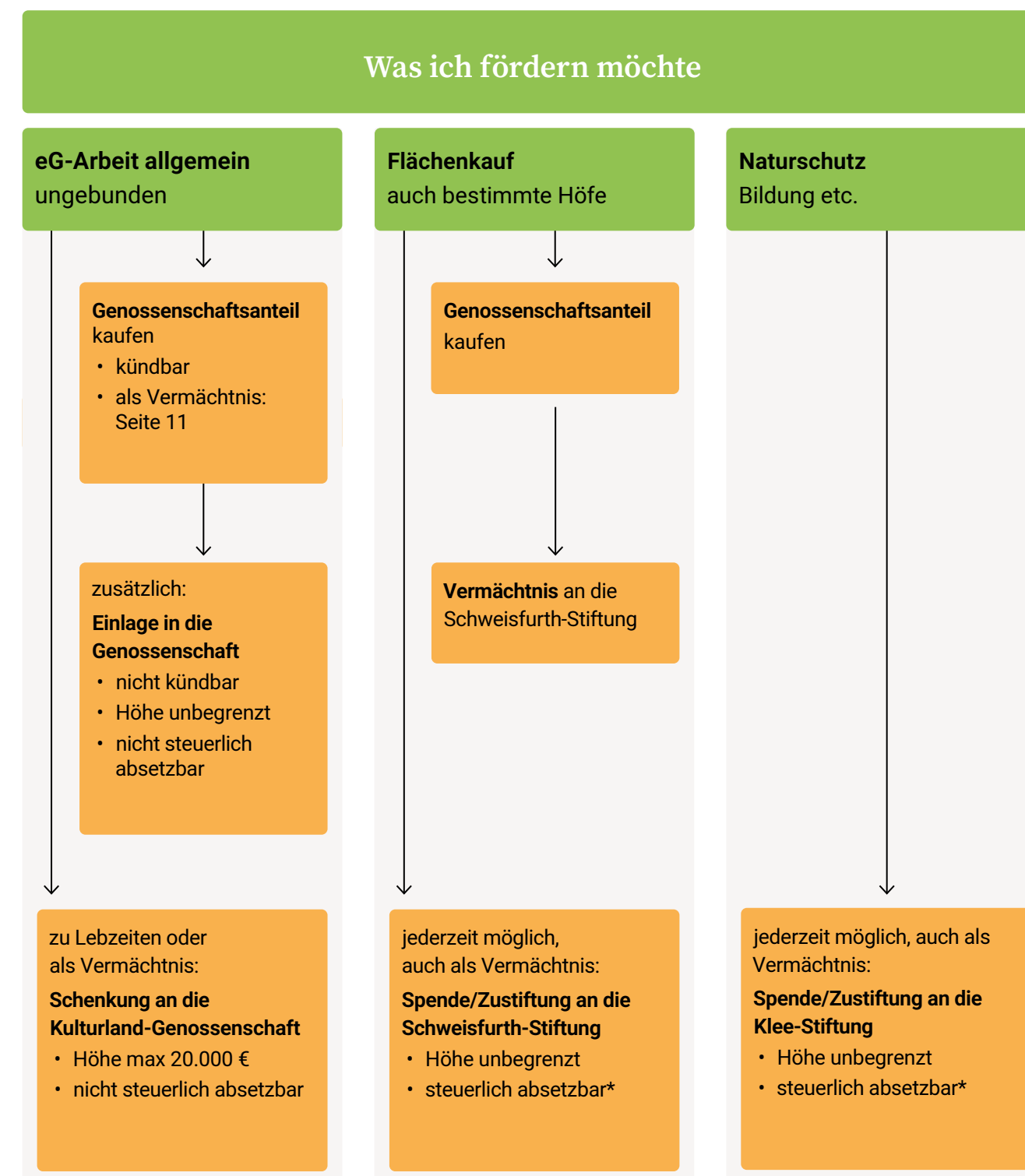
Wenn Sie, etwa als Teil einer Altersvorsorge, eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, können Sie für den Fall, dass Sie deren Ablauf nicht erleben sollten, Dritte bei der Versicherung als Bezugsberechtigte eintragen lassen: zum Beispiel die Klee-Stiftung oder die Kulturland eG. Selbst ohne einen Eintrag in Ihrem Testament steht diesen Dritten im Fall Ihres Todes dann die vereinbarte Versicherungssumme zu.

Auch für Konto- und Depotguthaben können Sie

mit Ihrer Bank einen „Vertrag zu Gunsten Dritter“ vereinbaren, der bestimmt, dass im Fall Ihres Todes das Guthaben automatisch auf diese begünstigten Dritten übergeht – ebenfalls ohne dass ein Eintrag im Testament nötig wäre. Auch auf diese Weise können Sie die Klee-Stiftung oder die Kulturland eG bedenken. Lassen Sie sich hierzu gerne beraten, denn es gibt Fallstricke, die einen solchen Vertrag ungültig machen könnten.

Zusammenfassung

So können Sie uns unterstützen



* Spende bis 10% des zu versteuernden Einkommens / Zustiftung bis 1 Mio € alle 10 Jahre



Die Flächen für den Hof Gasswies bei Klettgau in Baden-Württemberg konnten 2020 dank der Kulturland eG gesichert werden.

Wie verfasse ich ein Testament?

Wenn Sie noch nie ein Testament verfasst haben, kann das erst etwas Überwindung kosten, denn natürlich denkt man nicht so gerne darüber nach, wie es wäre, zu sterben. Man möchte doch leben! Aber eins ist sicher: man stirbt nicht plötzlich, nur weil man ein Testament geschrieben hat!

Und so, wie es besser ist, eine Krankenversicherung zu haben, auch wenn man gesund ist, ist es auch besser, eine fertige Willenserklärung aufzuschreiben für all die Dinge, die Ihre Lieben regeln müssen, falls Ihnen doch einmal etwas zustößt. Vielleicht haben Sie es als Angehörige schon ein-

mal miterlebt, wie viel nach einem Todesfall organisiert und entschieden werden muss! Je mehr Sie in Ihrem Testament vorab festlegen, umso leichter wird es für die Hinterbliebenen.

Es gibt einige Möglichkeiten ein Testament aufzusetzen. Die einfachste Art ist die Errichtung eines eigenhändigen Testaments (siehe §2247 BGB). Hierfür ist zu beachten:

- Sie müssen es komplett handschriftlich verfassen. Ein ausgedruckter Text mit Unterschrift reicht nicht. Bei Ehe- und Lebenspartnern, die sich gegenseitig als Erben und Erbinnen einsetzen, kann eine Partnerin es schreiben und beide unterschreiben es.
- Es muss mit Datum und vollständiger Unterschrift (Vor- und Nachnamen) versehen sein. Falls nämlich mehrere Fassungen existieren sollten, gilt immer das neueste.

Sie können also jederzeit ein neues Testament schreiben - und sollten auch tatsächlich von Zeit zu Zeit prüfen, ob noch alles aktuell ist. Hat sich etwas geändert und Sie schreiben es neu, empfiehlt es sich, die ältere Version zu vernichten.



Im Testament wird normalerweise vor allem zweierlei festgelegt:

- wer als Erbe oder Erbin eingesetzt wird und
- welche Gegenstände oder Vermögenswerte als Vermächtnis an andere Personen als die Erben gehen sollen. Hier stünden also beispielsweise die Zuwendungen, die die Kulturland eG oder die Klee-Stiftung erhalten sollen.

Wenn Sie mehr als eine Person als Erbinnen benennen wollen oder größere Vermögenswerte besitzen, empfiehlt sich auf jeden Fall eine anwaltliche oder notarielle Beratung.

Bewahren Sie Ihr Testament so auf, dass es im Bedarfsfall auch gefunden wird - bei einer Person Ihres Vertrauens beispielsweise, oder am sichersten beim Nachlassgericht.

Für weitergehende Informationen, beispielsweise über die gesetzliche Erbfolge bei fehlendem Testament, Erbschaftssteuern und Freibeträge von Angehörigen, haben wir Ihnen Buchtipps auf Seite 21 zusammengestellt.

Auf dem Luzernhof bei Freiburg im Breisgau helfen viele Menschen mit.

Glossar

Erklärung der häufiger auftauchenden Begriffe in diesem Ratgeber

- **Allmende:** Bezeichnete früher das Land, das allen Gemeindemitgliedern nach bestimmten Regeln zur Nutzung freistand. Mancherorts hieß die Allmende oder Allmeinde auch „Gemeinheit“.
- **Einlage:** nicht widerrufbare Zuwendung eines Mitglieds an seine Genossenschaft. Die Einlage wird in die bilanziellen Rücklagen der Genossenschaft aufgenommen und kann für Investitionen oder zur Deckung von laufenden Kosten herangezogen werden. Die Einlage kann nicht steuermindernd geltend gemacht werden.
- **Spende:** freiwillige und unentgeltliche Geld- oder Sachzuwendung für einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck. Kann vom Spender steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Empfängerin als gemeinnützig anerkannt ist (bis 10% des zu versteuernden Einkommens). Spenden müssen von der Empfängerin zeitnah für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.
- **Zustiftung:** Zuwendung an eine Stiftung in den Vermögensstock. Eine Zustiftung darf von der Stiftung nicht verbraucht, sondern muss langfristig erhalten werden; ihre Erträge müssen gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. Zustiftungen können bis zu 1 Mio€ (alle 10 Jahre) vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden.
- **Zuwendung:** Oberbegriff für Vermächtnis, Schenkung, Spende, Zustiftung oder Einlage.

Weiterführende Literatur zum Erbrecht



B. Backhaus:

Vererben und Erben. Ratgeber von Stiftung Warentest, mit Textbeispielen, Formulierungshilfen und Checklisten.

Aktualisierte Auflage 2022
ISBN 3747103081



L. Bornewasser:

Erbrecht in Frage und Antwort: Vorsorge zu Lebzeiten, Erbfall, Testament, Erbvertrag, Vollmachten, Steuern.

Beck-Rechtsberater im dtv. Auflage 2022
ISBN 3406781004

Die Ruhe vor der Möhrenernte der Hofgemeinschaft Verlußmoor bei Bremen. Einem der ältesten Biobetriebe im Norden.

Lebendiges Land in gemeinsamer Hand

...auch über das Leben hinaus.

Unser Leben hängt ganz wesentlich von zwei Dingen ab: den obersten dreißig Zentimetern Boden und den Menschen, die ihn bearbeiten.

Lebendigen, gesunden Boden zu schützen und im Rahmen des ökologischen Landbaus zu bewahren, ist deshalb kein Luxus, sondern unabdingbare Voraussetzung für ein gutes, gesundes und vielfältiges Leben auch in Zukunft.

Lassen Sie uns gemeinsam Boden gut machen! Helfen Sie uns durch Ihre Mitgliedschaft, Ihre Zuwendung zu Lebzeitung oder durch eine testamentarische Verfügung bei unserem Ziel, landwirtschaftliche Flächen zu sichern. In einer Zeit, in der Investoren bäuerliches Land für Spekulationen auf dem Kapitalmarkt erwerben wollen, wird das immer wichtiger – denn einerseits geben viele Höfe auf, weil die Erben ihn nicht fortführen wollen. Und andererseits wollen viele junge Leute sich im Biolandbau engagieren, können aber ohne Hilfe die steigenden Kaufpreise niemals aufbringen.

Hier hilft die Kulturland eG. Wir kaufen und sichern ökologische Äcker, Wiesen, Weiden und Biotope dauerhaft: für kommende Generationen und eine zukunftsfähige Landwirtschaft.

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Auskünfte benötigen, sprechen Sie mich bitte an, ich berate Sie gern.

Christian Köhler
Spendenbetreuung



Christian Köhler

+49 1765 – 77 55 827

christian.koehler@kulturland.de

Kulturland eG

Hauptstr. 19, 29456 Hitzacker

Spendenkonto:

DE91 4306 0967 2047 4713 00

GLS Gemeinschaftsbank eG

Impressum

Kulturland eG
Hauptstr. 19
29456 Hitzacker

Tel.: 05862 – 9411033
Fax: 0385 – 58092-1012
E-Mail info@kulturland.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Tobias Drechsel
Vorstand: Dr. Titus Bahner, Stephan Illi

Eingetragen im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Lüneburg GnR 200018

Die Kulturland eG verarbeitet Ihre angegebenen Daten gem. Art 6 (1) b) DSGVO für die Zusendung gewünschter Informationen. Einer zukünftigen Nutzung Ihrer Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen (zu richten an info@kulturland.de). Ein Verkauf Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht.

Stand: 04.05.2023

Bildnachweis: Titelbild: ridho – stock.adobe.com / Umschlaginnenseiten: Piotr Krzeslak – stock.adobe.com

